

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2000/1/14 10b326/99v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.01.2000

#### Norm

ZPO §477 Abs1 Z2 D2b B-VG Art87

# Rechtssatz

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte besorgt der jeweilige Personalsenat in richterlicher Funktion. Den Parteien steht das prozessuale Recht zum Antrag, dass ein anderer als der nach der festen Geschäftsverteilung eines Gerichtshofs berufene Senat über ihr Rechtsmittel entscheide nicht zu, sollen sie doch den ihren genehmen Richter(senat) nicht wählen können. Derartiges zu verhindern, ist einer der Zwecke des Prinzips der im Voraus zu beschließenden festen Geschäftsverteilung.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 326/99v Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 326/99v

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113074

### Dokumentnummer

JJR\_20000114\_OGH0002\_0010OB00326\_99V0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$